

Hans Heimerl

Der neue Codex Iuris Canonici in pastoraler Sicht

In der nächsten Zeit ist die Promulgation des neuen CIC zu erwarten. So wenig ein Pastoralkonzil wie das II. Vatikanum auf Rechtsnormen zusammengepreßt werden kann, so wünschenswert ist es, daß die wichtigen Ergebnisse des Konzils auch im Kirchenrecht ihren eindeutigen Niederschlag finden. Im folgenden Beitrag wird dargelegt, wie es zum neuen Codex gekommen ist, ob und wie weit das Konzil und die nachkonziliare Entwicklung darin deutlich zum Ausdruck kommen oder ob etwa hinter das Konzil zurückgegriffen wird, welche Akzente der neue CIC gegenüber dem bisherigen setzt, welche Lücken er läßt und wie sie zu interpretieren sind. red

1. Alter und neuer CIC

1.1 Der „alte“ CIC — im Geist des I. Vatikanums

Der CIC von 1917/18 wollte die bis dahin unübersichtlich verstreuten Rechtsmaterien in *einem* Gesetzbuch zusammenfassend regeln. Er sollte vor allem das alte Recht formell neu wiedergeben (c. 6), gegenüber diesem, aber auch gegenüber zukünftigen Normen möglichst ausschließlich sein und war auch deshalb einem rechtlichen Immobilismus verhaftet. Als abstrakte Norm stand er dem Leben ferner als das von der Lösung konkreter Fälle bestimmte alte Dekretalenrecht. Durch das I. Vatikanum geprägt, zeigte er eine zentralistische und autoritäre Tendenz. Der in der lateinischen Kirche schon vorhandene Juridismus wurde durch ihn verstärkt und führte zum Eindruck, daß das Leben der Kirche vorrangig und als ganzes durch den CIC geregelt werde. Das Kirchenrecht war in gefährliche Nähe zur Moral gerückt, die Erfüllung der Kirchengebote galt vielen als vorzüglicher Heilsweg. Nicht ganz zu Unrecht sahen Kritiker den CIC als Machtinstrument in den Händen der kirchlichen, vorab der römischen, Autorität.

1.2 Der „neue“ CIC — Ähnlichkeiten

Der „neue“ CIC¹ erscheint dem „alten“ nach Inhalt und formaler Gestaltung zunächst weitgehend ähnlich: Der Detailaufbau und Einzelbestimmungen, ja sogar Einzelformulierungen, stimmen zum großen Teil überein; auch er will das gesamte Recht der lateinischen Kirche erfassen, auch er der Unübersichtlichkeit des Kirchenrechts ein Ende bereiten.

1.3 Große Unterschiede

Doch sind die Unterschiede groß: Das Recht, das der CIC von 1917/18 zusammenfaßte, hatte sich im Laufe von Jahrhunderten gesammelt, der neue CIC aber bringt hauptsächlich die konziliare und nachkonziliare Rechtsentwicklung ein, die nicht einmal zwei Jahrzehnte um-

¹ Hier nach dem Schema 1980 unter Berücksichtigung bekannt gewordener Korrekturen zitiert. — Außer auf Berichte und Stellungnahmen in den kanonistischen Fachzeitschriften sei auf Concilium 17 (1981) Heft 8/9 verwiesen.

faßt, und ist dadurch um vieles aktueller. Er ist dem Subsidiaritätsprinzip verpflichtet und rückt etwas vom Zentralismus ab. Er findet in der Kirche pastorale Ausrichtung, wenn nicht gar Antijuridismus, vor. Er läßt Freiräume und bietet in seinen Bestimmungen viel Elastizität, pastorale Weisungen und theologische Grundsätze. Durch all das ist er für die Anpassung an die Situation um einiges offener.

2. Der Weg vom Konzil zum neuen CIC

Es war erklärtes Ziel des neuen CIC, die Ergebnisse des II. Vatikanums in das Kirchenrecht einzubringen. Da und dort wird bezweifelt, daß ihm dies treu gelungen sei.

2.1 Zum Problem: Konzil — Kirchenrecht

Keines der Konzilsdokumente² ist von vornherein als juristische, disziplinäre Norm abgefaßt; manche sind mehr lehrhaft, andere wieder pastoral orientiert, jedes sucht seine Materie umfassend zu behandeln. Nur an einigen Stellen finden sich ausdrücklich Anweisungen für die künftige Gesetzgebung, an anderen sind solche unschwer zu erschließen, manche Passagen sind rechtlicher Formulierungen oder Konsequenzen fähig, ohne sie direkt zu verlangen. Die Verwirklichung des Konzils in einem Gesetzbuch war daher in relativ wenigen Punkten eindeutig vorgezeichnet, in vielen Bestimmungen stellt sie einen eigenständigen, z. T. neuschöpferischen Nachvollzug dar. Dazu kommt, daß die kanonistische Sicht aus der umfassenden Behandlung eines Themas durch das Konzil nur ihren Sektor herauschneidet und damit notwendig die Gesamtschau einengt; ferner, daß die juristische Sprache eine andere ist als die lehrhafte oder pastorale. Somit geschieht schon bei der Umsetzung der Konzilstexte in den Gesetzestext eine gewisse Veränderung. Man darf also nicht von der Erwartung ausgehen, im CIC ein wohl-abgewogenes Summarium des Konzils für den pastoralen Gebrauch zur Verfügung zu haben. Die Arbeit, das II. Vatikanum in seinen Quellen kennen zu lernen und auf das kirchliche Leben anzuwenden, wird durch den CIC niemandem erspart.

2.2 Treue zum Konzil

Unter diesen Voraussetzungen aber muß man dem neuen Gesetzbuch weitgehende Treue zum Konzil bescheinigen. Vom Konzil geforderte oder angeregte Rechtsinstitute oder rechtliche Reformen sind eingeführt, es übernimmt pastorale Weisungen des Konzils und formt aus ihnen rechtlich verbindliche Normen, es macht sich auch theologische Formulierungen des Konzils zu eigen.

2.3 Nachkonziliare Rechtsentwicklung

Andererseits sind nicht unbedeutende inhaltliche Veränderungen festzustellen, die größtenteils daher rühren, daß

² Nach den abgekürzten Anfangsworten zitiert: AA = Laienapostolat, CD = Bischöfe, LG = Kirche, PO = Priester.

der CIC nicht das Konzil in seinem seinerzeitigen Status quo beläßt, sondern es durch die *nachkonziliare Rechtsentwicklung* verändert sieht und rezipiert. Die zahlreichen nachkonziliaren, in ihrer Qualität als Rechtsnormen oft unklaren und vielfach als Übergangslösung gedachten Dekrete, Direktorien, Rundschreiben, Interpretationen und eigentlichen Gesetze erhalten durch die Aufnahme ihrer wesentlichen Inhalte in den CIC eine einheitliche formale Geltung und Dauerhaftigkeit, während sie als solche gemäß c. 6 aufgehoben sind.

2.4 Eigenständige Akzentsetzungen

Im neuen CIC gibt es aber auch eigenständige Akzentsetzungen, durch die manche Konzilsbestimmungen und nachkonziliare Normen teils fortentwickelnd, teils zurücksteckend abgeändert werden.

Beispiele:

Als *Beispiele* mögen Neuerungen im Bereich der Pfarre und bezüglich der Beratungsgremien dienen.

Pfarre und Pfarrgemeinde

Während die Pfarre im alten CIC vorwiegend durch sachliche Elemente (Territorium, Kirche) und durch das Amt des Pfarrers bestimmt wurde, die *Pfarrgemeinde* aber in den Hintergrund trat (c. 216), findet sich im neuen c. 454, § 1 die beständige Gemeinschaft von Christgläubigen innerhalb der Teilkirche (Diözese) zusammen mit dem Pfarrer, ihrem Seelsorger, als Definition der Pfarre. Dies bedeutet einen Fortschritt gegenüber dem Konzil, das zwar von Pfarr- bzw. Ortsgemeinden als Objekt der priesterlichen Seelsorge spricht (CD 30; LG 28), jedoch keine entsprechende Definition der Pfarre gibt (wohl aber eine der Diözese CD 11, vgl. c. 336). Die Pfarre ist darum auch der neuen Kategorie juristischer Personen, der des nichtkollegialen Personenverbandes, zuzuordnen (c. 112).

Pfarrbesetzung

Für die Pfarrbesetzung verfügt das Konzil zur größeren Freiheit des Bischofs die künftige Abschaffung von Vorschlagsrechten (z. B. Präsentation) sowie des Pfarrkurses, die Durchführungsbestimmung dazu³ urgiert auch nach Möglichkeit die Aufhebung von etwa bestehenden Rechten der Wahl des Pfarrers durch das Volk; c. 463 öffnet jedoch neu den Weg zu einer begrenzten Einflußnahme von Laien: Der Bischof soll bei der Beurteilung der Eignung zum Pfarrer nicht nur den Dechant (Dekan), sondern, wo es sinnvoll ist, auch bestimmte Priester und Laien anhören.

Aufgaben des Pfarrers

Die Aufgaben des Pfarrers werden in c. 467 und 468 in freier Anlehnung an CD 30 neu formuliert. Manches aus diesem Konzilstext wird dabei weggelassen: Zusammenarbeit mit Priestern, die eine überpfarrliche Aufgabe zu

³ Motu Proprio *Ecclesiae Sanctae* v. 6. 8. 1966, I, n. 18.

erfüllen haben; Beziehung fremdsprachlicher Beichtväter; die besondere Erwähnung von Vereinigungen, die sich dem Apostolat widmen; die besondere Sorge um die Arbeiter. Manches wird an anderer Stelle behandelt: die Katechese c. 731, die Pflicht zum Beichtthören c. 940. Zusätzlich zum Konzilstext scheinen als Zielgruppen auf Bedrängte, Einsame und Flüchtlinge, Nichtpraktizierende und Nichtkatholiken. Gegenstand der pfarrlichen Seelsorge sind über CD hinaus auch Familiengebet, Leitung und Überwachung der Liturgie sowie die aktive Teilnahme der Gläubigen an der Pfarrgemeinschaft.

Teampfarre

Eine gemeinrechtliche Neueinführung ist die Möglichkeit, die Pfarrseelsorge einem *Priesterteam* oder — bei Priestermangel — einem oder mehreren *Nichtpriestern* (Diakonen oder Laien) unter Leitung eines Priesters anzuvertrauen (c. 456).

Priesterrat

Die Einrichtung des Priesterrates wird vom Konzil (PO 70) treu übernommen, ebenso die Norm der Durchführungsbestimmungen, wonach dem Priesterrat nur beratende Stimme zukommt⁴; bewußt weggelassen wird die durch eine Weisung der Klerikerkongregation⁵ ausgedrückte Möglichkeit, daß der Bischof dem Priesterrat in Einzelfällen beschließende Stimme verleihen kann (c. 420).

Pastoralrat

Der diözesane Pastoralrat wurde vom Konzil (CD 27) und seinen Durchführungsbestimmungen⁶ nachdrücklich empfohlen; c. 431 bedeutet demgegenüber eine gewisse Abschwächung: Er soll errichtet werden, soweit es die pastoralen Umstände raten⁷. Gleich bleibt die bloß beratende Funktion (c. 434, § 1), neu ist die Pflicht des Bischofs, ihn wenigstens einmal jährlich einzuberufen (c. 434, § 2).

Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat, vom Konzil nur im Rahmen des Laienapostolates andeutungsweise vorgesehen (AA 26), wird nun als pastorales Gremium der Pfarre eingeführt, wenn der Bischof es für opportun hält, und nur mit konsultativer Funktion (c. 475). — Überdiözesane Beratungskörper (AA 26) werden vom neuen CIC mit Absicht übergangen.

Diözesansynode

Beachtlich ist der neue Teilnehmerkreis der *Diözesansynode*, der im Konzil und in der römischen Gesetzgebung nicht, wohl aber im Partikularrecht Vorbilder hat: Synodalen sind auch vom Pastoralrat zu wählende Laien, der Bischof kann zusätzlich Laien in die Synode berufen;

⁴ Ebd. n. 15, § 3.

⁵ Rundschreiben v. 10. 10. 1969, n. 9 (AAS 1970, 463).

⁶ *Ecclesiae Sanctae* n. 16. So auch das Pastorale Direktorium für die Bischöfe von 1973, n. 204.

⁷ So schon die Tendenz des Rundschreibens der Klerikerkongregation vom 25. 1. 1973, n. 6 (vgl. Arch. für kath. Kirchenrecht, 1973, 483 ff).

er kann überdies Beobachter aus nichtkatholischen Kirchen einladen (c. 382).

2.5 Lücken

Diese Beispiele zeigen, was man auch in anderen Teilen des neuen CIC feststellen kann: Seine Tendenz ist nicht einheitlich, neben Konzilstreue und relativ mutigen Neuerungen stehen deutliche Halt-Zeichen gegenüber Entwicklungen seit dem Konzil. Gerade im Vergleich mit dem Konzil und der nachkonziliaren Gesetzgebung fällt eine Besonderheit des neuen CIC auf: seine Lücken.

Keine neuen Stoffgebiete — stiefmütterliche Behandlung entsprechender Konzilsdokumente ...

Die Anlehnung an den alten CIC erstreckt sich auch darauf, daß zwar einige neue rechtliche Einrichtungen, nicht aber neue Stoffgebiete zu finden sind. So erklärt es sich, daß Konzilsdokumente, die sich mit Anliegen beschäftigen, welche dem CIC fremd waren oder von ihm nur am Rand behandelt wurden, im neuen CIC eine recht stiefmütterliche Berücksichtigung erfahren. Dies gilt von so bedeutsamen Materien wie Massenmedien, Ökumenismus, Laienapostolat und Missionen. Gewiß beschäftigen sich damit einige Bestimmungen, aber es geht die umfassende Darstellung und Weisung der entsprechenden Konzilsdekrete ab.

... der nachkonziliaren Gesetzgebung ...

Auch die *nachkonziliare* Gesetzgebung erhält nicht in allen Belangen in den CIC Aufnahme. Nicht oder kaum hier geregelt sind etwa: Tourismusseelsorge, Auswandererseelsorge, Lehrbeanstandungsverfahren, Laisierungsverfahren, Dialog mit Nichtglaubenden. Die Normen darüber haben neben dem CIC weiterhin Geltung (c. 6).

... und anderer Bereiche

Schließlich gibt es Bereiche der Pastoral, die weder durch fortgeltende nachkonziliare Gesetze noch durch den CIC gesamtkirchlich geregelt sind, wie etwa die Caritas (nur als Aufgabe der Missionen c. 740, § 1, als Vereinszweck c. 673, als Vermögenszweck c. 1205, § 2), Entwicklungshilfe, Erwachsenenbildung (nur Erwachsenen Katechese c. 781; 732,5), Seelsorge an Arbeitern, Alten und Behinderten (nur Katechese c. 732, 4, allgemeinere Kategorien der Bedrängten und Einsamen c. 468, § 1); Laien im kirchlichen Dienst (nur sehr allgemein c. 273; 275 f.). Erwartet man vom CIC, ein rechtlicher Reflex des gesamten Lebens der Kirche zu sein, und bedenkt man, daß beispielsweise einem Detail wie den Diözesanarchiven 6 zusammenhängende canones, dem kirchlichen Begräbnis 10 canones gewidmet sind, so erhält man den Eindruck eines Mißverhältnisses in der Dichte der Behandlung verschiedener kirchlicher Bereiche.

Wie sind diese Lücken zu werten? Die Antwort führt uns schon zur pastoralen Beurteilung.

3. Der neue CIC vor
der gegenwärtigen
Situation

3.1 Rechtslücken:
Raum für Eigenver-
antwortung

3.2 Gestärktes
Partikularrecht

3.3 Offenheit für
Entwicklungen

3.4 Elastizität von
Einzelnormen

Die Lücken des CIC sind nicht durchwegs echte Rechtslücken; sie müssen auch nicht als gegenüber dem Konzil verengter Blickwinkel aufgefaßt werden. Sie zeigen vielmehr, daß der CIC nicht beanspruchen kann, ein Gesamtbild der Kirche, ihres Lebens oder auch nur ihres Rechtes zu geben und aufzuerlegen. Daraus ergibt sich, daß er Raum läßt für das eigenverantwortliche sittliche und pastorale Handeln. Im Fluß befindliche Entwicklungen regelt und lenkt er wenig. Er fordert also statt bloßem Nachblättern in seinen canones eigene Überlegung und Entscheidung, Kenntnis der Situation und auch der rechtlichen Bestimmungen, die neben ihm weiter bestehen und entstehen. Pastoral bedeutet ja nicht Willkür.

Der vom CIC gelassene Freiraum kann durch Partikularrecht ausgefüllt sein, das an die besondere Lage des Gebietes (Diözese, Nation) oder der Gemeinschaft (Orden) angepaßt ist. Die vollere Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gehörte zu den Leitsätzen für die CIC-Reform. Wenn auch im neuen CIC ein leichtes Zurückdrängen der Bischofskonferenzen zu beobachten ist, so überwiegt doch die Zuweisung der Gesetzgebung über bedeutsame Materien an die Bischofskonferenz oder an den einzelnen Ortsordinarius: z. B. die Detailordnung der Ausbildung von ständigen Diakonen (c. 207) und Priestern (c. 213), Festsetzung gebotener Feiertage (c. 1197), Fastenordnung (c. 1202—1204), Festlegung der Wertgrenzen für Veräußerungen (c. 1243) und der Bestimmungen über Verpachtung (c. 1248), Reform des Benefizialwesens (c. 1233), Ordnung des Verlohnes und der rechtlichen Ehevorbereitungen (c. 1020), Ausführungsbestimmungen zum Mischehenrecht (1080; 1081, § 2).

Neben die örtliche Anpassung tritt die zeitliche. Die alte Vorstellung von der „ewigen“ Gültigkeit der Gesetze ist zwar nicht formell geändert, wohl aber wurde sie durch die konziliare Neuerung und durch nachkonziliare Gesetze, die ausdrücklich nur interimistische Geltung beanspruchten, erschüttert. Der CIC öffnet durch stärkeren Einbau des leichter abänderbaren Partikularrechtes, dessen Anpassung er mitunter sogar vorschreibt (c. 213, § 1), einen gewissen Weg für zeitgemäße Veränderungen.

Die Rücksichtnahme auf die pastorale Situation zeigt sich auch in der Elastizität oder Disponibilität vieler Einzelnormen. Verpflichtungen lassen oft Ausnahmen aus entsprechenden Gründen oder mit Rücksicht auf die Umstände („nach Möglichkeit“) zu, die entweder der Anwender selbst zu beurteilen hat oder über die der Ordinarius

entscheiden muß. (Beispiele allein im Titel über die Taufe: c. 800, § 1; 803; 804; 806, § 2.3; 807; 811, § 1; 813; 814; 815; 816; 820; 826; 828, 2). Mitunter wird die Norm dadurch sachlich oder sogar ausdrücklich zu einer Empfehlung abgeschwächt. Man könnte meinen, daß der rechtliche Verpflichtungscharakter dadurch zu sehr aufgeweicht werde; doch wird man darin auch einen Appell an die persönliche Mündigkeit und an die pastorale Verantwortung sehen dürfen. — Darüber hinaus verleiht die Allgemeinheit und Unbestimmtheit von Formulierungen manchen Normen den Charakter von Richtlinien, die für verschiedene Realisierungen Spielraum lassen. Daneben bleiben freilich auch minutiöse Detailregelungen.

3.5 Verbesserte Rechte der Personen

Alles pastorale Handeln kann nur dann echt und fruchtbar sein, wenn es auch gerecht ist. Darum war für die CIC-Reform auch der Leitsatz maßgebend, daß die Rechte der Personen besser zu formulieren und zu schützen sind. Der aus dem Entwurf zur *Lex Ecclesiae Fundamentalis* entnommene Grundrechtskatalog entspricht dem trotz einschränkender Klauseln weitgehend. Neue Regeln über Verwaltungsakte bzw. über das Verwaltungsverfahren (bes. c. 37; 48—58) sowie über Anfechtungsmöglichkeiten (1688—1715) können bei tatsächlicher Anwendung Überreste eines absolutistischen Verwaltungsstils beseitigen. Gefährdungen von Rechten könnten sich u. U. aus der oben beschriebenen Elastizität sowie aus den Unbestimmtheiten in der Strafvollmacht ergeben (c. 1267; 1278; 1294; 1351).

3.6 Weiterschleppen alten Rechts

Nicht verschwiegen sei, daß der CIC auch einiges an altem, *pastoral ineffizientem Recht* weiterschleppt. Das gilt von manchen Einzelnormen, an deren fällige Reform man sich nicht gewagt hat. Darüber hinaus muß die pastorale Aktualität ganzer Abschnitte bezweifelt werden. Das Eheprozeßrecht ist entsprechend der nachkonziliaren Gesetzgebung erneuert, doch ist es auch in dieser Form wenig geeignet, das aus verschiedenen Gründen bestehende Unbehagen an der Arbeitsweise und Wirksamkeit der kirchlichen Gerichte zu beheben. — Das Strafrecht (und Strafprozeßrecht) ist einer radikal erscheinenden Reform unterzogen worden, ob seine pastorale Brauchbarkeit im kirchlichen Leben aber namhaft zugenommen hat, wird sich erst erweisen müssen; vermutlich nicht.

3.7 Theologisch-pastorale Orientierung

Ein gewisser innerer Wandel des Kirchenrechts hat sich in seiner stärker theologisch-pastoralen Orientierung formaler Art, die aber auch inhaltliche Rückwirkungen hat, vollzogen. Die Übernahme konziliarer Formulierungen

bedeutet zwar deren „Juridifizierung“, zugleich aber wird dadurch die juristische Struktur ihrerseits verändert. Sicherlich kannte auch der alte CIC theologisch geprägte Grundsatzklärungen oder Definitionen und pastorale Leitlinien, doch ihre Zahl und ihr Gewicht sind nun gewachsen, sie bringen in beträchtlichem Maße den „Geist“ des Konzils ein. Meist sind solche Aussagen nicht bloß in lockerem Zusammenhang, gleichsam als Alibi, den rechtlichen Dispositionen vorangestellt, vielmehr ist ihr Einfluß in der ganzen betreffenden Materie bemerkbar. — Daß da und dort veraltete Denk- und Ausdrucksweisen verblieben sind, nimmt angesichts der formellen und inhaltlichen Grundlegung auf dem alten CIC nicht wunder.

4. Die Funktion des neuen CIC

4.1 Ein sehnlich erwartetes Recht?

Die Schöpfer des neuen CIC betonten, er sei sehnlichst erwartet worden, um der nachkonziliaren Rechtsunsicherheit ein Ende zu bereiten. Wie verbreitet dieser Wunsch tatsächlich war, sei dahingestellt. Sicherlich wird der CIC von manchen als ein neues Instrument zur Wiederherstellung einer strafferen Ordnung in der Kirche gewollt oder empfunden werden. Aber er ist dies zweifellos nicht in gleichem Maße wie sein Vorgänger, denn er kann schon wegen seiner „Lücken“ keinen Totalitätsanspruch erheben; er ist durch stärker subsidiär gestufte Ordnung und durch Festigung der Rechte der Kirchenglieder einem *acies-ordinata*-Denken weniger günstig; sein Stellenwert in Kirche und Gesellschaft ist geringer.

Überwindung formaler Unsicherheit

Wahr bleibt, daß der neue CIC gegenüber dem nachkonziliaren Recht einen echten *Fortschritt* bedeutet, weil er die formale Unsicherheit verschiedener Normentypen mit ihren fließenden Grenzen durch die Kodifikation ablöst und weil er die *inhaltliche Unübersichtlichkeit* durch größtenteils klare und erneuerte Normen *überwindet*. Dadurch wird vielen (oft auch pastoral motivierten) Eigenmächtigkeiten der Boden entzogen.

Orientierung für pastorales Handeln

Der neue CIC bietet Ordnung und Orientierung für das planmäßige pastorale Handeln. Er sagt, welche wesentlichen Rechte und Pflichten die Träger der Pastoral haben, er gibt den rechtlichen Rahmen für das Heilshandeln der Kirche. — Eine neue und bessere Lösung trifft er auch in vielen Einzelproblemen; dies gilt insbesondere für das Eherecht. — Pastorale *Impulse* gehen von ihm kaum aus, aber er deckt Initiativen der Träger der Pastoral und bietet ein Instrument zur Durchsetzung von Impulsen, die von den Bischöfen gesetzt werden (z. B. c. 727; 730; 732; 737; 1016; 1017).

Bessere Lösung in
Konfliktfällen

Der neue CIC dient um einiges besser der Lösung von Konfliktfällen: Durch Übersichtlichkeit fördert er die Rechtsklarheit — man weiß eher, woran man ist; durch zeitgemäßere Regelungen vermindert er die Konfliktstoffe; durch Verfahrensnormen (Verwaltungsverfahren, Schlichtungsstelle c. 1693) hilft er, Streitfälle beizulegen.

4.2 Ein Kompromiß
als Aggiornamento —
kein Sprung nach
vorne

Die hier vorgebrachte Beurteilung des CIC mag sich den Vorwurf zu großer Ausgewogenheit zuziehen: Jedem „einerseits“ steht ein „andererseits“ gegenüber, so daß eine eindeutige Prägung zu fehlen scheint. Aber dies liegt in einem Gesetzeswerk wie dem CIC selbst, der auch einen Kompromiß aus verschiedenen Strömungen, Richtungen und Stellungnahmen darstellt. Im großen und ganzen ist er doch eher ein Aggiornamento im Sinn des Verarbeitens bereits geschehener Veränderungen sowie einiger vorsichtiger Fortschritte, aber kein Sprung nach vorne.

5. Und das künftige
Schicksal des
neuen CIC?

Soll man abschließend noch eine Prognose über das künftige Schicksal des CIC wagen?

5.1 Gegenläufige
Tendenzen

Von der Basis her wird er sicherlich auf fortdauernde antijuridische Affekte stoßen, doch haben diese wohl ihren Höhepunkt überschritten. Wie in der Welt werden sich gegenläufige Law-and-Order-Tendenzen bemerkbar machen, vielleicht wird auch eine gewisse naive Autoritätsgläubigkeit um sich greifen. Die Hierarchie wäre schlecht beraten, wenn sie solche Strömungen begrüßen würde, die die mühsam errungene Mündigkeit und Freiheit des Christen wieder in Frage stellen.

5.2 Das Recht laufend
der Entwicklung
anpassen

Jedenfalls wird es einige Jahre dauern, bis der neue CIC sich im Bewußtsein der kirchlichen Amtsträger und der theologisch Gebildeten gefestigt hat: Lehr- und Handbücher sind zu verfassen und zu drucken, eine Theologengeneration muß heranwachsen, die ihn schon in ihrer Grundausbildung kennengelernt hat. Inzwischen aber bleibt die Entwicklung der Kirche und ihres Rechtes nicht stehen. Es bedarf eines konsequenten Einbaues des nachkodikarischen Rechtes in den CIC selbst durch dessen Novellierung, um nicht das nebenkodikarische Recht überwuchern und die überwundene Unübersichtlichkeit wiederaufleben zu lassen. Vor allem muß für pastoral brennende Probleme, die im CIC offen geblieben sind oder unbefriedigend gelöst wurden, eine adäquate Regelung gesucht werden. Inzwischen können und sollen auch die Ideen zu einer *tiefgreifenden Kirchenrechtsreform* ausreifen.